



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 20.05.2021

Psychosoziale Hilfen bei Borderline-Persönlichkeitsstörung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Bieten Jugendämter in Bayern dedizierte Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) für die Fachkräfte an? 2
2. Wie stellen Jugendämter in Bayern sicher, dass bei einer konkret vorliegenden Borderline-Persönlichkeitsstörung eines Elternteils (Diagnose von Fachkliniken) durchgehend die Sachbearbeitung von Fachpersonal mit entsprechender Weiterbildung zum Thema Borderline-Persönlichkeitsstörung erfolgt bzw. dieses eng eingebunden ist? 2
3. Inwieweit wird bei solchen Fällen auf die Expertise der Fachkräfte vom Sozialpsychiatrischen Dienst – welche unter anderem auch den Borderline-Trialog München veranstalten – zurückgegriffen und diese mit involviert? ... 2
4. Liegen bei Jugendämtern in Bayern dedizierte Verfahrensanweisungen vor, die im Speziellen den Umgang bei Kindern mit Eltern mit Borderline-Persönlichkeitsstörung regeln? 2
5. Auf Basis welcher Maßnahmen und Verfahrensanweisungen sind Fachkräfte der Jugendämter in Bayern in der Lage, zwischen einer „vorgetäuschten“ und einer „tatsächlichen“ Kompetenz bei Elternteilen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung zu unterscheiden, wenn man davon ausgehen kann, dass das Körpergewicht eines Säuglings und ein sauberer Haushalt in diesen Fällen nicht repräsentativ sein können? 3
6. Nachdem man in der Fachliteratur davon ausgeht, dass bis zu 70 Prozent der Borderline-Patienten einen Selbstmordversuch unternehmen, wie oft wurden in den letzten zehn Jahren im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter in Bayern Selbstmordversuche von Eltern mit Borderline-Persönlichkeitsstörung registriert? 3
7. Werden bei persönlichen Kontakten und Hausbesuchen seitens der Jugendämter in Bayern beispielsweise die Interaktion zwischen Mutter und ihrem Kind, die sogenannte Still-Face-Situation, beobachtet und bewertet bzw. wird auf Fachexpertise zurückgegriffen, die dieses anerkannte Verfahren durchführt? 3
8. Wie stellen Jugendämter in Bayern sicher, dass involvierte (externe) Fachkräfte bzw. Therapeuten tatsächlich die notwendige Expertise vorweisen, wenn laut einer repräsentativ durchgeführten Studie unter zugelassenen Münchener Psychotherapeuten lediglich 3 Prozent der Befragten angeben, über eine spezifische Zusatzqualifikation zu verfügen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des **Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**
vom 24.06.2021

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf psychosoziale Hilfen für Eltern, die psychisch erkrankt sind. Diese werden im Wesentlichen durch das Gesundheitswesen erbracht. Soweit bei einer psychischen Erkrankung der Eltern bzw. eines Elternteils auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein sollten, sind diese im eigenen Wirkungskreis vom örtlich zuständigen Jugendamt gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort sicherzustellen. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht gemäß § 81 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Pflicht, insbesondere mit Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten. Zur ganzheitlichen Unterstützung der betroffenen Familien durch die psychiatrischen und psychotherapeutischen Fachkräfte des Gesundheitswesens und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe besteht auch insoweit eine interdisziplinäre Verantwortungsgemeinschaft.

1. Bieten Jugendämter in Bayern dedizierte Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) für die Fachkräfte an?

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt bietet für Fachkräfte der Jugendhilfe einen Fortbildungskurs zum Thema „Zu Hause ist was anders – Unterstützung für Kinder psychisch erkrankter Eltern“ an, in dem u. a. die Borderline-Persönlichkeitsstörung und mögliche Auswirkungen auf Kinder thematisiert werden.

Der Staatsregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, ob bayerische Jugendämter spezielle Schulungen oder Weiterbildungen zum Thema Borderline-Persönlichkeitsstörung für Fachkräfte anbieten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Ob bzw. welche konkreten Maßnahmen die Jugendämter vor Ort zur Qualifizierung oder Qualitätssicherung der Fachkräfte anbieten, wird von den Jugendämtern im eigenen Wirkungskreis entschieden.

- 2. Wie stellen Jugendämter in Bayern sicher, dass bei einer konkret vorliegenden Borderline-Persönlichkeitsstörung eines Elternteils (Diagnose von Fachkliniken) durchgehend die Sachbearbeitung von Fachpersonal mit entsprechender Weiterbildung zum Thema Borderline-Persönlichkeitsstörung erfolgt bzw. dieses eng eingebunden ist?**
- 3. Inwieweit wird bei solchen Fällen auf die Expertise der Fachkräfte vom Sozialpsychiatrischen Dienst – welche unter anderem auch den Borderline Dialog München veranstalten – zurückgegriffen und diese mit involviert?**
- 4. Liegen bei Jugendämtern in Bayern dedizierte Verfahrensanweisungen vor, die im Speziellen den Umgang bei Kindern mit Eltern mit Borderline-Persönlichkeitsstörung regeln?**

In den Jugendämtern wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im eigenen Wirkungskreis und im jeweiligen Einzelfall intern festgelegt, welche Fachkraft bzw. Fachkräfte mit der konkreten Fallbearbeitung betraut werden und ob gegebenenfalls die Expertise anderer Fachdisziplinen oder Leistungssysteme erforderlich ist. Vor allem bei psychischen Erkrankungen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit gemäß § 81 SGB VIII ein wichtiger Faktor bei der Unterstützung von betroffenen Familien.

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse, ob in den Jugendämtern interne Dienst-anweisungen existieren, die explizit den Umgang bei Kindern mit Eltern mit Borderline-Persönlichkeitsstörung regeln.

- 5. Auf Basis welcher Maßnahmen und Verfahrensanweisungen sind Fachkräfte der Jugendämter in Bayern in der Lage, zwischen einer „vorgetäuschten“ und einer „tatsächlichen“ Kompetenz bei Elternteilen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung zu unterscheiden, wenn man davon ausgehen kann, dass das Körpergewicht eines Säuglings und ein sauberer Haushalt in diesen Fällen nicht repräsentativ sein können?**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Fachkräfte der Jugendämter aufgrund ihrer Ausbildung und gegebenenfalls durch Fortbildungen oder erworbene Zusatzqualifikationen in der Lage sind, einen Sachverhalt fachlich zu bewerten. Bei der fachlichen Einschätzung konkreter Hilfebedarfe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben die Jugendämter bei Bedarf auch Expertinnen bzw. Experten aus anderen Fachdisziplinen (insbesondere Gesundheitsbereich) einzubinden.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt stellt den Fachkräften der Jugendämter seit mehreren Jahren die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und Überprüfung des erzieherischen Hilfebedarfs zur Verfügung. Den Fachkräften wird damit eine Arbeitshilfe an die Hand gegeben, mit welcher der Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern systematisch geklärt werden kann.

- 6. Nachdem man in der Fachliteratur davon ausgeht, dass bis zu 70 Prozent der Borderline-Patienten einen Selbstmordversuch unternehmen, wie oft wurden in den letzten zehn Jahren im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter in Bayern Selbstmordversuche von Eltern mit Borderline-Persönlichkeitsstörung registriert?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 7. Werden bei persönlichen Kontakten und Hausbesuchen seitens der Jugendämter in Bayern beispielsweise die Interaktion zwischen Mutter und ihrem Kind, die sogenannte Still-Face-Situation, beobachtet und bewertet bzw. wird auf Fachexpertise zurückgegriffen, die dieses anerkannte Verfahren durchführt?**

Im Rahmen von persönlichen Kontakten und bei Hausbesuchen wird die Interaktion zwischen Eltern und Kindern durch die Fachkräfte der Jugendämter beobachtet und fachlich eingeschätzt. Ob und inwieweit die genannte „Still-Face-Situation“ durch die Jugendhilfefachkräfte vor Ort bewertet wird, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

- 8. Wie stellen Jugendämter in Bayern sicher, dass involvierte (externe) Fachkräfte bzw. Therapeuten tatsächlich die notwendige Expertise vorweisen, wenn laut einer repräsentativ durchgeführten Studie unter zugelassenen Münchener Psychotherapeuten lediglich 3 Prozent der Befragten angeben, über eine spezifische Zusatzqualifikation zu verfügen?**

Die Staatsregierung verfügt über keine Erkenntnisse, wie sich Jugendämter im konkreten Einzelfall davon überzeugen, dass andere involvierte (externe) Fachkräfte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten über die erforderliche Expertise verfügen.

Soweit im Einzelfall eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich sein sollte, obliegt die Auswahl der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten nicht den Fachkräften der Jugendämter, sondern den behandlungsbedürftigen Eltern selbst.

Nach Rückmeldungen aus der Fachpraxis existieren insgesamt gute strukturelle Kooperationsbeziehungen zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.